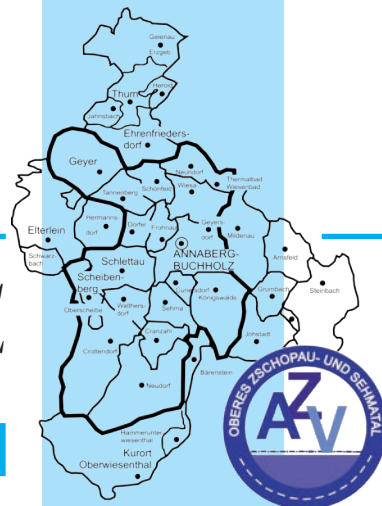


# AMTSBLATT

## Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Ämtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

[www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de)



16. Jahrgang

Ausgabe 03/2012

19. Dezember 2012

## Änderung Abwassergebühr Einzugsgebiet Kläranlage Geyersdorf ab dem 01.01.2013

Zum 31.12.2012 endet die derzeit gültige Kalkulationsperiode für das Einzugsgebiet der Kläranlage Geyersdorf. In Zusammenarbeit zwischen der Stadt Annaberg-Buchholz und dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ wurde deshalb sowohl die Nachkalkulation der abgelaufenen Gebührenperiode, als auch eine Neukalkulation des zukünftigen Gebührenzeitraumes 2013-2015 durchgeführt.

Im Gegensatz zur bisherigen Umlage der Aufwendungen in einer reinen Verbrauchsgebühr, wird ab dem 01.01.2013 eine gesplittete Gebühr bestehend aus Grund- sowie Verbrauchsgebühr neu eingeführt.

Die Höhe der zukünftigen Abwassergrundgebühr beträgt 3,00€/Wohnungseinheit und Monat, die

Verbrauchsgebühr reduziert sich von derzeit 2,64€/m<sup>3</sup> auf 2,44€/m<sup>3</sup>.

In den neu kalkulierten Gebührensätzen wurde die gegenüber der bisherigen Kalkulation reduzierte angefallene Abwassermenge, als auch die allgemein angestiegenen Kosten für Energie, Chemikalien bzw. Reststoffentsorgung berücksichtigt.

Die ermittelten Gebührensätze gelten von 2013 bis 2015. Einen planmäßigen und von schädigenden Naturereignissen verschonten Anlagenbetrieb vorausgesetzt, kann damit auch weiterhin von

## Aus dem Inhalt

- |   |   |
|---|---|
| <p><u>Seite 2</u></p> <p><u>Seite 3</u></p> | <ul style="list-style-type: none"><li>• 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“</li><li>• Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011</li></ul> |
|---|---|

einer stabilen, gesetzeskonformen und umweltgerechten Abwasserbehandlung ausgegangen werden.

*Crottendorf  
Kanalbau Kalksteig*



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

(Abwassersatzung – AbwS)  
Vom 29. November 2012

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. SächsGVBl. 2003 S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und der § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. SächsGVBl. 1993, S. 1103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ -nachfolgend AZV genannt- in der Verbandsversammlung am 28.11.2012 mit Beschluss VV Nr. 10/2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwassersatzung) vom 24.03.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Nr. 1/2011 vom 20. April 2011) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 27. März 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Nr. 1/2012 vom 13. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:  
„§ 25

#### Höhe der Abwassergebühren

1. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, beträgt
  - 1.1 für die Einrichtung 1: **2,97 EUR** je Kubikmeter Abwasser
  - 1.2 für die Einrichtung 2: **2,11 EUR** je Kubikmeter Abwasser
  - 1.3 für die Einrichtung 3: **2,44 EUR** je Kubikmeter Abwasser
2. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche

Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt für die  
2.1 für die Einrichtung 1: **1,52 EUR** je Kubikmeter Abwasser

3. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt für die  
3.1 für die Einrichtung 4: **16,92 EUR** je Kubikmeter Abwasser

4. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt für die  
4.1 für die Einrichtung 4: **19,82 EUR** je Kubikmeter Abwasser“

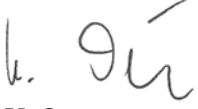
2. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 22 Abs. 1 wird eine Grundgebühr für die Teilleistung zentrale Abwasserbeseitigung erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten (WE) erhoben. Sie beträgt:

1. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:
  - 1.1 für die Einrichtung 1: je 1 WE **7,00 EUR/Monat**
  - jede weitere WE **7,00 EUR/Monat**
  - 1.2 für die Einrichtung 2: je 1 WE **3,00 EUR/Monat**
  - jede weitere WE **3,00 EUR/Monat**
  - 1.3 für die Einrichtung 3: je 1 WE **3,00 Euro/Monat**
  - jede weitere WE **3,00 Euro/Monat**
2. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:
  - 2.1 für die Einrichtung 1: je 1 WE **3,00 EUR/Monat**
  - jede weitere WE **3,00 EUR/Monat“**

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/ OT  
Schönfeld, den 29.11.2012



U. Ott  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

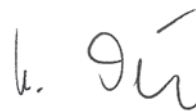
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/  
OT Schönfeld, den 29.11.2012



U. Ott  
Verbandsvorsitzender

## Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011

### I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ hat in ihrer Sitzung vom 26. September 2012 folgenden Beschluss (VV Nr. 06/2012) gefasst:

Auf Grundlage des

- Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K&F Treuhand GmbH, Bielefeld vom 05. Juli 2012 und des
- Berichts zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Annaberg-Buchholz vom 14.09.2012

wird nach § 19 Absatz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes hiermit der Jahresabschluss 2011 festgestellt und der Verbandsvorsitzende entlastet.

### Einzelangaben

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2011

1.1 Bilanzsumme  
47.487.130,21 €

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen  
45.993.462,11 €

das Umlaufvermögen  
1.466.865,57 €  
Rechnungsabgrenzungsposten  
26.802,53 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital  
4.932.167,17 €  
die Sonderposten  
5.165.946,00 €  
die Rückstellungen  
1.737.139,65 €  
die Verbindlichkeiten  
35.651.877,39 €

1.2 Jahresgewinn  
125.392,20 €

1.2.1 Summe der Erträge  
9.393.707,24 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen  
9.268.315,04 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/  
Behandlung des Jahresverlustes

Der ausgewiesene Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 19 Absatz 1 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz orts-

üblich bekannt zu geben und an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt hiermit in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht werden in der Zeit vom

**3. bis 11. Januar 2013**

zu folgenden Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld (Sekretariat) öffentlich ausgelegt:

|    |   |
|----|---|
| Mo | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr - 15.30 Uhr |
| Di | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mi | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr - 15.45 Uhr |
| Do | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr<br>13.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Fr | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr                          |

### II.

Dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K&F Treuhand GmbH, Bielefeld am 05. Juli 2012 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 Handelsgesetzbuch unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstel-

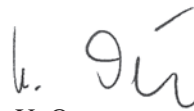
lung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,  
27. November 2012



U. Ott  
Verbandsvorsitzender

**In der 4. öffentlichen Verbandsversammlung des AZV vom 26.09.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

### 1. ÖFFENTLICHER TEIL

#### ▲ **Beschluss VV 6/2012**

Die Verbandsversammlung des AZV stellt nach § 19 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) den Jahresabschluss 2011 fest und entlastet den Verbandsvorsitzenden. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 19 Abs. 2 SächsEigBG ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

*Abstimmungsergebnis:*

31 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

#### ▲ **Beschluss VV 7/2012**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Bestellung der K&F Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH Bielefeld zur Durchführung der

Jahresabschlussprüfung gemäß § 18 SächsEigBG (2012-2015).

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Bestellung für das Jahr 2012.

*Abstimmungsergebnis:*

31, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

#### ▲ **Beschluss VV 8/2012**

Die Verbandsversammlung des AZV bestätigt den vorliegenden Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2013 (Wirtschaftsplan 2013). Der Geschäftsführer wird beauftragt, den Zeitraum der Auslage des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2013 ortsüblich bekannt zu geben, sowie den Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2013 (einschl. Wirtschaftsplan 2013) an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

*Abstimmungsergebnis:*

31 ja, 0 nein 0 Stimmenthaltungen

### 2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

## TERMINPLAN 2013

### Verbandsversammlung

20.03.2013

29.05.2013

25.09.2013

27.11.2013

### Verwaltungsrat

27.02.2013

17.04.2013

15.05.2013

19.06.2013

11.09.2013

16.10.2013

06.11.2013

11.12.2013